Bund Deutscher Rechtspfleger, Wichernstr. 46, 48147 Münster

Bundesministerium der Justiz
Referat IA1
Anton-Wilhelm-Amo-Str. 37
10117 Berlin

Nur per Email: IA1@bmjv.bund.de

30. Oktober 2026

Stellungnahme zum Entwurf Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen vorgelegt durch das BMJ mit Schriftsatz v. 05.10.2026 -IA5 – 346336#00004#0009

Sehr geehrter Frau Bundesministerin,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund Deutscher Rechtspfleger bedankt sich für die Gelegenheit zu dem Referentenentwurf Stellung beziehen zu dürfen.

Unter Beteiligung unserer Fachkommission Familien- und Betreuungsrecht sowie unserer Mitglieder auf Bundes- und Landesebene nehmen wir wie folgt Stellung:

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Wir begrüßen das Anliegen des Referentenentwurfs. Die Erweiterung des Schutzes auf abhängige Personen und die Lösung gemeinsamer Mietverhältnisse greifen Schwierigkeiten auf, die für die Sicherheit und die wirtschaftliche Selbständigkeit der Betroffenen erheblich sind. Es kommt deshalb darauf an, ob die vorgesehenen Ansprüche rechtzeitig und mit zumutbarem Aufwand wirksam werden. [D1, Fundstellen siehe beigefügte Anlage]

Unseres Erachtens bleiben die Vorschläge jedoch hinter den Möglichkeiten zurück, so dass wir neben der Stellungnahme zum konkret vorliegenden Gesetzesentwurf weitergehende Vorschläge machen. Diese beruhen auch auf einem Rechtsvergleich, der konkret von einem unserer Kollegen angestellt wurde. Die rechtsvergleichenden Einzelheiten und die Fundstellen sind in der beigefügten auszugsweisen Anlage enthalten.

Zu unterscheiden sind der vorliegende Entwurf, das bereits verkündete Gesetz zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz vom 2. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 198) sowie weitere, noch nicht abgeschlossene Gesetzgebungsvorhaben. Die wesentlichen Regelungen dieses Gesetzes treten erst am 1. Juli 2027 in Kraft. Auch der in der Synopse verwendete § 211a FamFG beruht auf einem gesonderten Vorhaben. Diese Regelungen dürfen bei der Bewertung des geltenden Rechts

Kontakt
Philipp Bruhn
Bundesgeschäftsführer
E-Mail: post@bdr-online.de
Tel. +49 152 33903678

Mitglied im dbb beamtenbund und tarifunion E.U.R.

Digitalkontakt
E-Mail: post@bdr-online.de
https://www.bdr-online.de/

nicht vorweggenommen werden. [D2, D3]

Die Richtlinie (EU) 2024/1385 verlangt einen wirksamen Schutz von Opfern und abhängigen Personen; ihre Umsetzungsfrist endet am 14. Juni 2027. Das Verfahren muss außerdem der Istanbul-Konvention genügen, vor allem ihren Vorgaben zum Schutz bei fortbestehender Gefahr, zur Risikobewertung und zum Verbot verpflichtender alternativer Streitbeilegung. [E1, E2]

Zu A. Aufwand
Die Aufwandsschätzung des Entwurfs knüpft an eine einzelne Erledigungsart der Familiengerichtsstatistik an. Sie bildet damit nicht sämtliche Verfahren und Prüfungen mit Gewaltschutzbezug ab. [D1]

Der Entwurf sollte deshalb erläutern, worauf sich die Schätzung bezieht und welchen Arbeitsumfang sie erfasst. Zu berücksichtigen sind insbesondere die Prüfung abhängiger Personen, deren Anhörung und Vertretung, die Abstimmung mit Kindschaftsverfahren, die Aufnahme neuer Mietanträge, die Prüfung der Freistellung sowie sichere Zustellung und Kommunikation. Aufwand entsteht auch dann, wenn eine beantragte Maßnahme letztlich unterbleibt. Die Annahme, die mietrechtlichen Ansprüche verlagerten lediglich bereits vorhandene Verfahren, bedarf einer empirischen Grundlage.

Die tatsächliche Mehrbelastung sollte getrennt nach richterlichem Dienst, Rechtspflegern, Geschäftsstellen und Vollstreckungsorganen erhoben werden. Hinzu kommen Fortbildung, Sprachmittlung und technische Einführung. Eine verbindliche Zuständigkeit der Rechtspflege setzt entsprechende Stellenanteile, Vertretungen und geeignete Räume voraus. Andernfalls würden längere Wartezeiten die gesetzliche Verbesserung schmälern.

Für die Erfolgskontrolle schlagen wir vor, die Zeit bis zur ersten richterlichen Prüfung und bis zur Zustellung, wiederholte Behördengänge, ungewollte Offenlegungen von Kontaktdaten und die Dauer fortbestehender Mietverpflichtungen zu erfassen. Angaben zu erneuter Gewalt sind sorgfältig einzuordnen; eine bloß veränderte Anzeige- oder Erfassungsbereitschaft ist kein Wirkungsnachweis. Die Evaluation kann an Art. 9 des Gesetzes vom 2. Juli 2026 anknüpfen, sollte aber die jetzt vorgesehenen Regelungen ausdrücklich einbeziehen. [D3]

Zu B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Nr. 1 zu § 1d

§ 1d Absatz 1 des Entwurfs knüpft die Einbeziehung abhängiger Personen an einen gemeinsamen Haushalt sowie an Betreuung und Unterstützung durch die verletzte Person. Art. 2 Buchstabe g der Richtlinie unterscheidet dagegen zwischen einem Kind des Opfers und jeder anderen abhängigen Person. Nach dieser sprachlichen und systematischen Unterscheidung spricht viel dafür, dass das Haushaltserfordernis für Kinder des Opfers nicht gleichermaßen gilt. Die engere Definition des Entwurfs ist deshalb eigens am Unionsrecht zu messen. [D1, E1]

Wir regen daher an, minderjährige Kinder des Opfers im Gesetz gesondert zu nennen. Erfasst werden müssen auch Kinder, die wegen der Gewalt vorübergehend anderweitig untergebracht sind oder zwischen den Haushalten ihrer Eltern wechseln. Auch bei anderen abhängigen Personen darf eine schutzbedingte räumliche Trennung den notwendigen Schutz nicht ohne Weiteres entfallen lassen. Eine Klarstellung im Gesetz erspart vermeidbare Streitigkeiten darüber, welcher Haushalt maßgeblich ist.
§ 1d Absatz 3 Nummer 2 setzt für die elektronische Überwachung zusätzlich voraus, dass eine solche bereits zum Schutz der ursprünglich verletzten Person angeordnet ist. Diese Abhängigkeit sollte entfallen. Es käme dann auf die eigenständig geprüfte Gefahr für die abhängige Person und auf die strengen Voraussetzungen des § 1a GewSchG in der ab 1. Juli

2027 geltenden Fassung an. So ließe sich auch der Fall erfassen, dass die Gefährdung gerade gegenüber dem Kind besonders ausgeprägt ist.

Bedenken haben wir gegen das in § 1d Absatz 4 vorgesehene automatische Außerkrafttreten der ergänzenden Anordnung, sobald die Anordnung zugunsten der ursprünglich verletzten Person endet. Die Gefahr für ein Kind oder einen pflegebedürftigen Angehörigen kann fortbestehen. Wir empfehlen deshalb, vor dem Wegfall des Schutzes eigenständig zu prüfen, ob diese Gefahr weiterhin besteht. Gibt es hierfür konkrete Anhaltspunkte, sollte eine eng befristete richterliche Übergangsanordnung möglich sein. Voraussetzungen, Anhörung und Rechtsschutz wären gesetzlich festzulegen; eine unbegrenzte Fortgeltung ist damit nicht verbunden.

Zu Artikel 1 Nr. 2

§ 2a GewSchG soll einen Anspruch gegen den Täter auf Mitwirkung an der Entlassung aus dem Mietverhältnis oder an dessen Beendigung schaffen. Hinzu treten Freistellung und Erstattung nach dem Auszug. Diese Ansprüche sind sinnvoll. Für sich genommen entlassen sie den Betroffenen jedoch nicht aus der vertraglichen Haftung gegenüber dem Vermieter. Bis zur wirksamen Vertragsänderung oder Beendigung kann der Vermieter weiterhin Zahlung verlangen. Ist der Täter zahlungsunfähig, läuft der Erstattungsanspruch ins Leere; dieses Risiko trägt der Betroffene. [D1]

Betrachtet man das Recht in anderen Ländern, erkennt man, dass es durchaus Lösungsansätze gibt, die einen effektiveren Schutz ermöglichen, ohne dass es der Mitwirkung des Täters bedarf. [I6, I9, I10]

Wir empfehlen daher, dem gewaltbetroffenen Mitmieter ein eigenes gesetzliches Lösungsrecht einzuräumen. Die Erklärung sollte gegenüber dem Vermieter abgegeben werden können und nach einer kurzen, gesetzlich bestimmten Frist für künftige Verpflichtungen wirken. Als Ausgangspunkt erscheint eine Frist von zwei Wochen vertretbar. In besonders dringenden Fällen sollte eine frühere gerichtliche Entlassung möglich sein. Die Frist verstehen wir als Regelungsvorschlag, der einer gesonderten Folgenabschätzung bedarf.

Die Voraussetzungen müssen verlässlich belegbar sein. In Betracht kommen gerichtliche Schutzanordnungen, dokumentierte polizeiliche Maßnahmen und qualifizierte Bescheinigungen gesetzlich bestimmter Fachstellen. Welche Nachweise genügen, muss das Gesetz selbst oder eine darauf gestützte Regelung klar bestimmen. Zu regeln sind zugleich die Eigentumsposition des Vermieters, die Interessen unbeteiligter Mitmieter, die Zuordnung bereits entstandener Rückstände, Betriebskosten und Kaution sowie wirksamer gerichtlicher Rechtsschutz. Die Anschrift einer Schutzunterkunft gehört nicht in die Mitteilung an den Vermieter.

Falls ein solches Lösungsrecht in diesem Gesetzgebungsverfahren noch nicht aufgenommen wird, sollte das Gesetz für den vorgesehenen Mitwirkungsanspruch wenigstens ein beschleunigtes Hauptsacheverfahren vorschreiben. Für die Ersetzung der geschuldeten Willenserklärung gilt § 894 ZPO in Verbindung mit § 95 Absatz 1 Nummer 5 FamFG. Die dort vorausgesetzte Rechtskraft lässt sich nicht schon durch den allgemeinen Hinweis auf einstweiligen Rechtsschutz überwinden. [D4, D6]

§ 214 Absatz 1 FamFG bezieht sich weiterhin auf die §§ 1 und 2 GewSchG. Die allgemeinen Möglichkeiten nach § 49 FamFG sind deshalb nicht bedeutungslos. Für die neuen Ansprüche ist aber klarzustellen, unter welchen Voraussetzungen und wie weit vorläufige Regelungen möglich sind, vor allem bei Zahlungen und Freistellungen nach § 2a Absatz 5. Der sofortige Schutz vor weiterer Gewalt und die endgültige mietrechtliche Gestaltung verlangen unterschiedliche Regelungen.

Zu Absatz 3-5

Die 6-monatige Ausschlussfrist des § 2a Absatz 3 Nummer 1 betrifft nach ihrem Wortlaut das Verlangen nach vollständiger Beendigung des Mietverhältnisses. Sie sollte in der Anwendung nicht auf sämtliche Ansprüche der neuen Vorschrift übertragen werden. Vor allem darf die schriftliche Aufforderung nicht zu einem persönlichen Kontakt mit dem Täter zwingen. Eine Erklärung durch einen Vertreter oder die Übermittlung durch das Gericht muss genügen. Für einen rechtzeitig gestellten gerichtlichen Antrag sollte die Fristwahrung ausdrücklich geregelt werden. [D1]

Der Gesetzgeber sollte ferner prüfen, ob die Fallgruppen des § 2a Absatz 4 ausreichen. Die Vorschrift verweist auf bestimmte Drohungen, nicht allgemein auf Nachstellungen nach § 1 Absatz 2 GewSchG. Soweit Nachstellungen oder kontrollierendes Verhalten bereits eine Gesundheitsverletzung bewirkt haben, kann Absatz 1 eingreifen. Eine verbleibende Schutzlücke für Fälle, in denen die Fortsetzung des Mietverhältnisses unzumutbar ist, sollte gleichwohl gezielt geschlossen werden.

Bei der Abwägung zugunsten weiterer Bewohner sollte deutlich werden, dass die Sicherheit des Opfers nicht mit einem fortdauernden Zwang zur gemeinsamen Vertragsbindung erkauft werden darf. Der Beginn der Freistellung nach Absatz 5 ist im Entwurf bereits an den Auszug geknüpft. Die Abgrenzung ausgenommener eigener Verbindlichkeiten sollte vor allem für später fällige Betriebskosten verständlich erläutert werden. Das beugt Folgestreitigkeiten über einzelne Mietforderungen vor.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Für Gewalt im Verhältnis zu Eltern und Sorgeberechtigten gilt weiterhin der Vorrang des Kindschaftsrechts nach § 3 Absatz 1 GewSchG. Die geplante Übermittlung hilft jedoch nur, wenn bereits ein einschlägiges Verfahren bei einem Familiengericht anhängig ist. [D1, D2]

Ergibt sich im Gewaltschutzverfahren ein konkreter Anlass für Maßnahmen zum Schutz eines Kindes, sollte eine unverzügliche gerichtliche Prüfung auch dann gesichert sein, wenn noch kein Kindschaftsverfahren geführt wird. Dazu sind die erforderlichen Angaben innerhalb des Gerichts oder an das zuständige Familiengericht weiterzugeben. Der Betroffene darf nicht darauf angewiesen sein, sein Anliegen selbst rechtlich einzuordnen. Über Kindesschutz und Umgang entscheidet weiterhin der Richter.

Das Recht, einer Schutzanordnung zu widersprechen, achtet die Selbstbestimmung der abhängigen Person. Die Begründung verweist hierzu bereits auf die Verfahrensfähigkeit nach § 9 FamFG und auf erforderliche Betreuerbestellungen oder Betreuerwechsel. Das Gesetz sollte ergänzend sicherstellen, dass bei Minderjährigen und bei Vertretungskonflikten rechtzeitig eine unabhängige Vertretung zur Verfügung steht. Die abhängige Person ist gesondert und bei Bedarf mit Unterstützung anzuhören, damit sie ihren Willen frei bilden kann. Widerspruchsrecht und Vertretungskonflikt sollten für das Eilverfahren ausdrücklich aufeinander abgestimmt werden. [D1, S. 17; D4]

Zu Artikel 3

Nach Art. 3 des Entwurfs soll das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Die Verweisungen auf die erst zum 1. Juli 2027 wirksam werdenden Regelungen und auf den gesondert beratenen § 211a FamFG müssen durch eine abgestimmte Inkrafttretensregelung abgesichert werden. Die unionsrechtlich gebotenen Schutzvorschriften dürfen dabei nicht erst nach Ablauf der Umsetzungsfrist gelten. Früh wirksamer Schutz und später einsetzende technische Regelungen lassen sich getrennt in Kraft setzen. [D1, D2, D3, E1]

Anregung zur Schaffung eines vereinfachten Verfahrens für bezifferte

Zahlungsansprüche

Nach dem Entwurf werden auch Verfahren nach § 2a zu Gewaltschutzsachen. Als solche sind sie keine Familienstreitsachen; das Mahnverfahren nach § 113 Absatz 2 FamFG steht für die Freistellungs- und Erstattungsansprüche nach § 2a Absatz 5 daher nicht zur Verfügung. Wir regen an, für bezifferte Ansprüche dieser Art ein vereinfachtes Verfahren beim Rechtspfleger zu prüfen. Als Vorbild bietet sich das vereinfachte Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger an, das nach § 25 Nummer 2 Buchstabe c RPflG dem Rechtspfleger übertragen ist. Erhebt der Antragsgegner beachtliche Einwendungen, geht das Verfahren auf Antrag in das streitige Verfahren vor dem Richter über. Der Betroffene erhielte so ohne persönliche Begegnung mit dem Täter zügig einen Titel, und der Richter würde von unstreitigen Zahlungsfällen entlastet. [D1, D4, D5]

Nach § 25 Absatz 4 FamFG tritt die Wirkung einer Verfahrenshandlung erst ein, wenn die Niederschrift beim zuständigen Gericht eingeht. Der Bürger kann also zwar jedes Amtsgericht aufsuchen, trägt aber weiterhin das Risiko des anschließenden Übermittlungswegs. [D4]

Für Gewaltschutzsachen regen wir folgende Ergänzung an

„Wird ein Antrag in einer Gewaltschutzsache zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines Amtsgerichts abgegeben, gilt er für die Wahrung einer an den Eingang bei Gericht anknüpfenden Frist zu diesem Zeitpunkt als bei dem zuständigen Gericht eingegangen. Die Niederschrift ist unverzüglich auf sicherem elektronischem Weg zu übermitteln; der Eingang ist zu bestätigen.“

Die vorgeschlagene Regelung betrifft die verfahrensrechtliche Fristwahrung. Sie ersetzt weder eine vorgeschriebene Erklärung gegenüber einem Vertragspartner noch eine hierfür erforderliche besondere Fristenregelung. Bei akuter Gefahr muss die aufnehmende Stelle zusätzlich den zuständigen richterlichen Dienst unmittelbar verständigen. Eine Eilkennzeichnung ohne bestätigte Übernahme reicht nicht aus.

Der Bund Deutscher Rechtspfleger steht dem Bundesministerium der Justiz selbstverständlich als kompetenter Ansprechpartner für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Björn Benkhoff
Bundesvorsitzender

Kristina Fuhs
stellvertr. Bundesvorsitzende

Das Schreiben ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig.

Der Bund Deutscher Rechtspfleger (BDR) ist mit mehr als 8.000 Mitgliedern bundesweit der mit überragendem Abstand größte Berufsverband der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger. Innerhalb der Verbändegemeinschaft des dbb - Deutscher Beamtenbund und Tarifunion – ist der BDR der maßgebliche Verband, der die Politik für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger bestimmt.

Anlage: Rechtsvergleich und Nachweise

1 Gegenstand und Reichweite

Ausgewertet habe ich das Anschreiben des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 5. Oktober 2026, den 26-seitigen Referentenentwurf und die zehnseitige Synopse. Der Entwurf enthält zwei wesentliche Erweiterungen: den Schutz abhängiger Personen und Ansprüche zur Lösung gemeinsamer Mietverhältnisse. Daneben habe ich das geltende deutsche Recht, bereits verkündete Änderungen mit späterem Inkrafttreten sowie amtliche Quellen aus neun ausländischen Rechtsordnungen herangezogen. [D0 bis D7]

Der Vergleich erfasst Österreich, die Schweiz, Estland, Frankreich, Spanien, England und Wales, Neuseeland, New South Wales und Singapur. Verglichen werden einzelne Schutzinstrumente und Verfahrenswege, nicht die Rechtsordnungen insgesamt. Welches Land häusliche Gewalt am wirksamsten verhindert, lässt sich daraus nicht ablesen. Dafür wären vergleichbare Wirkungsstudien, einheitliche Falldefinitionen und eine Berücksichtigung der Anzeige- und Erfassungspraxis erforderlich.

Gesetzestexte und amtliche Verfahrensinformationen belegen die rechtliche Ausgestaltung. Ob die Ausgestaltung flächendeckend umgesetzt ist und praktisch wirkt, zeigen diese Quellen für sich genommen nicht; wo es darauf ankommt, vermerke ich das bei den einzelnen Ländern. Die Empfehlungen für Deutschland sind meine eigenen rechtspolitischen Bewertungen.

2 Inhalt des Entwurfs

2.1 Materielles Recht

Vorschrift des Entwurfs	Inhalt und praktische Bedeutung	Prüfpunkt
§ 1d Absatz 1	Grundsätzlich gleichwertige Maßnahmen zugunsten betreuter und unterstützter Haushaltsangehöriger	Kinder außerhalb des gemeinsamen Haushalts und schutzbedingte Trennung erfassen
§ 1d Absatz 2	Ausnahmen wegen fehlenden Bedarfs, Widerspruchs oder Kindeswohls	Verfahrensfähigkeit, freie Willensbildung und Vertretung klären
§ 1d Absatz 3	Überwachung nur bei eigenen Voraussetzungen und zusätzlicher Überwachung zugunsten des Hauptopfers	Zweite Voraussetzung anhand eigenständiger Gefährdung überprüfen
§ 1d Absatz 4	Ergänzender Schutz endet mit der zugrunde liegenden Anordnung	Eigenständige Gefahr vor dem Wegfall prüfen
§ 2a Absätze 1 und 2	Mitwirkung an Entlassung oder Beendigung bei bestimmten Verletzungen und unzumutbarer gemeinsamer Wohnnutzung	Keine unmittelbare Entlassung aus der Haftung gegenüber dem Vermieter
§ 2a Absatz 3	Besondere Ausschlüsse für die vollständige Vertragsbeendigung	Sechsmonatsfrist und Belange weiterer Bewohner präzise abgrenzen
§ 2a Absatz 4	Entsprechende Ansprüche bei bestimmten Drohungen und unbilliger Härte	Nachstellungen ohne bereits eingetretene Gesundheitsverletzung gesondert prüfen
§ 2a Absatz 5	Freistellung und Erstattung nach dem Auszug, mit Ausnahmen	Außenhaftung, Zahlungsfähigkeit des Täters und eigene Verbindlichkeiten beachten
§ 3 Absatz 1	Vorrang des Kindschaftsrechts in den dort geregelten Beziehungen	Verfahrensübergang auch ohne bereits anhängige Kindschaftssache sichern

Der neue § 2a setzt ein gemeinsames Mietverhältnis im Zeitpunkt der Tat voraus. Er ist nicht auf Ehe oder Partnerschaft beschränkt und erfasst auch andere gemeinsame Mietverhältnisse, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Entlassung eines Mitmieters und vollständige Vertragsbeendigung sind unterschiedliche Rechtsfolgen. Die Einschränkungen des Absatzes 3 dürfen deshalb nicht unterschiedslos auf die gesamte Vorschrift übertragen werden. [D1]

2.2 Verfahrensrecht

Die Erweiterungen der §§ 94a, 94b und 96 FamFG beziehen abhängige Personen in die Überwachungs- und Vollstreckungsregelungen ein, die der Entwurf voraussetzt. Die Ergänzung des § 210 ordnet auch Verfahren nach § 2a den Gewaltschutzsachen zu. Der Zahlungscharakter eines Erstattungsantrags macht daraus keine Familienstreitsache. Ein allgemeiner Anwaltszwang folgt aus dieser Einordnung nicht; ebenso wenig ist das Mahnverfahren nach § 113 Absatz 2 FamFG eröffnet. Es bleibt bei der gerichtlichen Amtsermittlung nach § 26 FamFG. [D1, D4]

§ 211a betrifft unter anderem Informationen über Kinder und abhängige Personen sowie Übermittlungen an ein bereits mit einer Kindschaftssache befasstes Gericht. Die Synopse weist ausdrücklich darauf hin, dass dieser Paragraph aus einem anderen Gesetzgebungsvorhaben stammt. Für seine Verwendung im Änderungsgesetz kommt es auf Verabschiedung, endgültigen Wortlaut und Inkrafttreten des Parallelvorhabens an. [D2, S. 7]

§ 212 regelt die Beteiligung des Jugendamts und die notwendige Beteiligung abhängiger Personen. § 213 erweitert die Anhörung des Jugendamts auf bestimmte mietrechtliche Verfahren. § 213a sieht die persönliche Anhörung der abhängigen Person vor und erlaubt deren Nachholung bei Gefahr im Verzug. § 214 Absatz 3 knüpft an den Widerspruch der abhängigen Person an. Die Begründung zu § 1d Absatz 2 verweist bereits auf § 9 FamFG und auf die erforderliche Bestellung oder den Wechsel eines Betreuers. Die Stellungnahme geht darüber hinaus und betrifft die rechtzeitige unabhängige Vertretung sowie die Abstimmung im Eilverfahren. [D1, S. 17]

§ 214 Absatz 1 erweitert der Entwurf dagegen nicht ausdrücklich auf § 2a. Daraus folgt keine allgemeine Sperre des § 49 FamFG. Die endgültige Ersetzung einer Willenserklärung nach § 894 ZPO ist jedoch von vorläufigem finanziellem Schutz zu unterscheiden. Gesetz und Begründung sollten diese Unterscheidung erläutern. [D4, D6]

3 Europäische Anforderungen und gesetzgeberische Abstimmung

Art. 2 Buchstabe g der Richtlinie (EU) 2024/1385 unterscheidet Kinder des Opfers von anderen abhängigen Personen. Art. 16 Absatz 8 enthält eine Vermutung besonderen Schutzbedarfs abhängiger Personen, solange keine gegenteiligen Anhaltspunkte vorliegen. Art. 19 verlangt verfügbare Schutzmaßnahmen für Opfer und abhängige Personen. In der Zusammenschau besteht erheblicher Klärungsbedarf beim gemeinsamen Haushalt und beim automatischen Ende ergänzender Anordnungen. Eine Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union zu diesen Fragen liegt, soweit ersichtlich, nicht vor. [E1]

Art. 48 der Istanbul-Konvention steht verpflichtender Mediation und Schlichtung bei den von ihr erfassten Gewaltformen entgegen. Art. 51 betrifft Risikobewertung und Risikomanagement; Art. 52 und 53 betreffen sofortige und längerfristige Schutzanordnungen. Diese Vorschriften verlangen eine rechtzeitige und abgestimmte Umsetzung. Ein bloßes Weiterreichen an eine andere Stelle ersetzt keine wirksame Schutzentscheidung. [E2]

Regelung	Rechtlicher Stand am 13. Oktober 2026	Bedeutung für den Entwurf
Vorliegender Referentenentwurf	Noch kein geltendes Gesetz	Empfehlungen betreffen die weitere Ausarbeitung
Gesetz vom 2. Juli 2026, BGBl. 2026 I Nr. 198	Verkündet; gestuftes Inkrafttreten	Wesentliche Schutz- und Überwachungsregeln ab 1. Juli 2027
In der Synopse verwendeter § 211a FamFG	Bestandteil eines gesonderten Vorhabens	Endfassung und Inkrafttreten müssen abgestimmt werden
Richtlinie (EU) 2024/1385	Umsetzungsfrist bis 14. Juni 2027	Erforderliche Umsetzung darf nicht bis Juli 2027 aufgeschoben werden
Art. 9 des Gesetzes vom 2. Juli 2026	Evaluation drei Jahre nach dem 1. Juli 2027 vorgesehen	Erweiterung auf die neuen Schutz- und Mietregelungen möglich

Das Gesetz vom 2. Juli 2026 ändert auch die Vorschusspflicht in erstinstanzlichen Gewaltschutzsachen. Der Wegfall eines Kostenvorschusses ist noch keine umfassende Befreiung von Gerichtskosten. Ein Vorschlag für eine weitere Kostenentlastung muss deshalb vom bereits beschlossenen Stand ausgehen. [D3, Art. 7 und 10]

4 Vergleich der ausländischen Regelungen

4.1 Österreich

§ 38a SPG verbindet ein polizeiliches Betretungsverbot für die Wohnung und deren Umgebung mit einem Annäherungsverbot im Umkreis von 100 Metern. Das Verbot endet grundsätzlich nach zwei Wochen. Wird die Sicherheitsbehörde rechtzeitig über einen Antrag nach §§ 382b oder 382c EO informiert, verlängert sich die Sicherung bis zur Zustellung der gerichtlichen Entscheidung, längstens auf vier Wochen. Die Polizei muss über gerichtliche Schutzmöglichkeiten und geeignete Opferschutzeinrichtungen informieren. Der Gefährder muss binnen fünf Tagen eine Beratungsstelle für Gewaltprävention kontaktieren. [I1]

§ 382b EO erlaubt bei unzumutbarem Zusammenleben unter den gesetzlichen Voraussetzungen eine gerichtliche Wohnungsweisung, die grundsätzlich bis zu sechs Monate gilt und an weiterführende Verfahren anknüpft. [I2]

Übertragbar ist vor allem die zeitliche Verbindung zwischen polizeilichem und gerichtlichem Schutz. Sie setzt eine nachweisbare Übermittlung voraus. Die österreichischen Fristen passen nicht ohne Weiteres in die deutschen Landespolizeigesetze. Eine identische Aufgabenverteilung auf deutsche Rechtspfleger lässt sich aus dem Modell nicht ableiten.

4.2 Schweiz

Art. 28b ZGB ermöglicht Kontakt-, Annäherungs- und Aufenthaltsverbote sowie eine befristete Ausweisung aus der gemeinsamen Wohnung. Für die sofortige Ausweisung im Krisenfall bestimmen die Kantone Stelle und Verfahren. Eine alleinige Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag setzt nach Absatz 3 die Zustimmung des Vermieters voraus. Als Vorbild für eine von dessen Zustimmung unabhängige Vertragsentlassung taugt die Regelung daher nicht. [I3a]

Art. 28c ZGB sieht auf Antrag eine elektronische Überwachung mit fortlaufender Standortermittlung und Aufzeichnung vor. Die Anordnung ist jeweils auf höchstens sechs Monate begrenzt. Ein flächendeckendes System, das auf jeden Alarm sofort polizeilich reagiert, schafft das Bundesgesetz allein nicht. [I3a]

Art. 114 Buchstabe f ZPO enthält eine besondere Gerichtskostenregelung; Art. 115 sieht Ausnahmen vor. Art. 198 Buchstabe abis schließt das vorgeschaltete Schlichtungsverfahren aus. Anwaltskosten und eine mögliche Parteientschädigung sind gesondert zu betrachten. [I3b]

Anregungen gibt die Schweiz vor allem in zwei Punkten: beim Zugang ohne vorgeschalteten Einigungsdruck und bei transparenten Kosteninformationen. Die kantonale Zuständigkeitsverteilung begrenzt die Übertragbarkeit einzelner Vollzugsmodelle.

4.3 Estland

Das staatliche e-File verbindet elektronische Einreichung, Verfahrensübersicht und den Austausch mit Justizbehörden. Nach den Informationen des zuständigen Centre of Registers and Information Systems sind hierfür ID-Karte, Mobile-ID oder Smart-ID erforderlich. [I4a]

Die amtliche Länderinformation im Europäischen Justizportal nennt für zivilrechtliche Schutzmaßnahmen § 1055 des Schuldrechtsgesetzes und §§ 544 bis 549 der Zivilprozessordnung. Sie beschreibt auch vorläufigen Schutz und die Möglichkeit, den Antrag ohne Rechtsanwalt zu stellen. Die dort genannten Gebühren übernehme ich wegen möglicher Änderungen nicht als aktuelle Vergleichswerte. [I4b]

Nutzen lassen sich der abrufbare Verfahrensstand und die Vermeidung mehrfacher Dateneingabe. Ein Zugang ausschließlich über eine elektronische Identität wäre bei Flucht, verlorenem Ausweis oder kontrollierten Geräten eine zusätzliche Hürde. Eine vollständig automatisierte Schutzentscheidung oder einen Wegfall gerichtlicher Anhörungen beschreiben die Quellen nicht.

4.4 Frankreich

Art. 515-13-1 Code civil eröffnet eine besonders dringliche vorläufige Schutzanordnung. Ist bereits eine reguläre Schutzanordnung beantragt, kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung der betroffenen Person den zusätzlichen Eilschutz beantragen. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, entscheidet der Richter binnen 24 Stunden ab seiner Befassung. Die Frist gilt also nur für diesen besonderen Eilschutz. [I5]

Art. 8-2 des Gesetzes vom 6. Juli 1989 lässt bei näher bestimmten Nachweisen die gesamtschuldnerische Haftung des ausziehenden Partners und seines Bürgen für neue Verbindlichkeiten enden. Maßgeblich ist der Tag nach dem ersten Zustellversuch der vorgeschriebenen Mitteilung an den Vermieter. Erforderlich ist insbesondere eine zuvor zugestellte Schutzanordnung oder eine entsprechend aktuelle strafrechtliche Verurteilung. [I6]

Die Regelung entlastet gegenüber dem Vermieter nur für die Zukunft; bereits entstandene Schulden bleiben bestehen. Gerade diese klare Trennung alter und neuer Verbindlichkeiten ist für Deutschland brauchbar.

4.5 Spanien

Das amtliche Protokoll zum elektronischen Annäherungsschutz beschreibt eine rund um die Uhr besetzte Überwachungsstelle COMETA. Gericht, Sicherheitsbehörden und Überwachungsstelle haben festgelegte Aufgaben bei Einrichtung, Alarmierung und Reaktion. Die Technik überwacht die Einhaltung gerichtlich angeordneter Verbote in den erfassten Fällen geschlechtsbezogener und sexueller Gewalt. [I7a]

Die 2026 veröffentlichte amtliche Information zur weiteren Beauftragung des Dienstes nennt unter anderem Verbesserungen bei Zusammenarbeit, Übergängen und Kontinuität. Ob diese Ziele schon vollständig umgesetzt sind, ist daraus nicht zu ersehen. [I7b]

Es kommt auf die Organisation hinter einer Überwachungsanordnung an: eine erreichbare Stelle, die bestätigte Übernahme, eine geregelte Alarmreaktion, Wartung und ein Verfahren bei technischem Ausfall. Da Deutschland die Einführung bereits gesetzlich vorbereitet hat, geht es um die verlässliche Umsetzung und um die Einbeziehung zusätzlich geschützter Personen. Eine elektronische Überwachung garantiert nicht, dass ein Angriff rechtzeitig verhindert wird.

4.6 England und Wales

Die amtliche Verfahrensanleitung zu Domestic Abuse Protection Orders beschreibt ein gebührenfreies Antragsverfahren in bestimmten Erprobungsregionen. Landesweit ist der Zugang am 13. Oktober 2026 nicht eröffnet. Neben den Einreichungswegen enthält die Anleitung ein eigenes Formular C8 zur vertraulichen Behandlung von Kontaktdaten. Auch die Unterstützung bei der Zustellung wird gesondert beschrieben. [I8]

Daraus lassen sich ein getrenntes Kontaktblatt, eindeutige Hinweise zur Zustellung und ein verständlicher Antrag mit ergänzender Sachverhaltsschilderung ableiten. Die Einführung anderer britischer Schutzinstrumente und die Reichweite des neuen Pilotverfahrens sind auseinanderzuhalten. Anwaltskosten deckt die Gebührenfreiheit des Antrags nicht ohne Weiteres ab.

4.7 Neuseeland

Die amtlichen Informationen der Tenancy Services beschreiben ein besonderes Ausscheiden aus dem Mietvertrag bei familiärer Gewalt gegen den Mieter oder eine abhängige Person. Erforderlich sind die vorgeschriebene Mitteilung und ein geeigneter Nachweis; die Mindestfrist beträgt zwei Tage. Der Vermieter muss nicht zustimmen. Die Regelung setzt nicht voraus, dass der Täter selbst in der Wohnung wohnt. [I9]

Für die deutsche Diskussion um § 2a ist die Regelung besonders aufschlussreich, weil sie unmittelbar am Mietverhältnis ansetzt. Für eine Übernahme müssten Nachweisformen, Rechte verbleibender Mitmieter, Rückstände und Datenschutz eigenständig geregelt werden. Die kurze neuseeländische Frist rechtfertigt keine ungeprüfte Übernahme in das deutsche Mietrecht. Sie belegt aber, dass sich ein gesetzliches Lösungsrecht praktisch ausgestalten lässt.

4.8 Australien am Beispiel New South Wales

Nach der aktuellen amtlichen Anleitung kann ein Mieter bei häuslicher Gewalt das Mietverhältnis ohne Mindestkündigungsfrist beenden. Neben gerichtlichen und strafrechtlichen Nachweisen ist die Erklärung einer gesetzlich anerkannten fachkundigen Person vorgesehen. Die Angaben und Nachweise dürfen nicht ohne Weiteres an Mitmieter weitergegeben werden. Die Unterrichtung der Mitmieter übernimmt nach dem beschriebenen Verfahren der Vermieter. [I10]

Hervorzuheben sind die qualifizierte Bescheinigung als zusätzlicher Nachweisweg und die Trennung zwischen Vertragsinformation und sensiblen Gewaltangaben. Der Ansatz erleichtert den Zugang auch ohne vorausgegangene Strafanzeige. Die Regelung gilt nur in New South Wales. Wollte der deutsche Gesetzgeber das Modell übernehmen, müsste er klare Anforderungen an bescheinigende Stellen und ein gerichtliches Verfahren für streitige Voraussetzungen vorsehen.

4.9 Singapur

Die Justizverwaltung ermöglicht die Vorbereitung von Anträgen auf eine Personal Protection Order über iFAMS. Nach der amtlichen Anleitung ist der vorbereitete Antrag anschließend persönlich beim Family Protection Centre oder einer geeigneten Fachstelle zu verifizieren und einzureichen. [I11]

Verglichen wird hier nur, wie Formulartechnik und persönliche Unterstützung ineinandergreifen. Für deutsche Rechtsantragstellen ist hilfreich, dass einmal eingegebene Angaben in ein betreutes Verfahren überführt werden können. Ein Urteil über die übrige Rechtsordnung Singapurs ist damit nicht verbunden. Bürgerfreundlich ist ein deutsches Verfahren vor allem dann, wenn die Zugänge so zusammenwirken, dass keine zusätzlichen Wege entstehen und sichere Alternativen offenstehen.

5 Quellenverzeichnis

Die Belegnummern gelten auch für die Stellungnahme. Rechtsnormen habe ich nach den angegebenen amtlichen Fassungen ausgewertet, Verfahrensinformationen nach dem am 13. Oktober 2026 abrufbaren Stand. Ältere Fassungsstände sind ausdrücklich angegeben.

[D0] Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Anschreiben an Fachkreise und Verbände vom 5. Oktober 2026

Anhörung zum Referentenentwurf; Stand der Ressortabstimmung.

[D1] Referentenentwurf eines Gesetzes zur weiteren Verbesserung des Schutzes bei häuslicher Gewalt

Stand 5. Oktober 2026, 26 Seiten. Normtext und Begründung zu §§ 1d und 2a GewSchG sowie zu den Änderungen des FamFG; Aufwandsschätzung S. 14.

[D2] Synopse zum Referentenentwurf

10 Seiten. Hinweis auf das Parallelvorhaben zu § 211a FamFG auf S. 7.

[D3] Gesetz zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz vom 2. Juli 2026

BGBl. 2026 I Nr. 198, ausgegeben am 9. Juli 2026. Besonders Art. 1, 7, 9 und 10; wesentliche Regelungen ab 1. Juli 2027. Bundesgesetzblatt

[D4] Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

Insbesondere §§ 9, 25, 26, 49, 95, 113, 114, 210 und 214 FamFG. Die geltende Fassung ist von den in der Synopse vorausgesetzten Änderungen zu unterscheiden. FamFG

[D5] Rechtspflegergesetz (RPflG)

Insbesondere §§ 2, 3, 9, 14, 20, 24, 24a, 25, 25a, 26, 27 und 36a RPflG. RPflG

[D6] Zivilprozessordnung (ZPO)

§ 894 ZPO zur Fiktion der Abgabe einer Willenserklärung mit Rechtskraft; im Zusammenhang mit § 95 Absatz 1 Nummer 5 FamFG. § 894 ZPO

[D7] Grundgesetz

Art. 92 und 104 als Prüfungsmaßstab für richterliche Vorbehalte und Freiheitsentziehung. Weitere Aufgabenübertragungen auf den Rechtspfleger bleiben im Einzelfall möglich. Art. 92 GG | Art. 104 GG

[E1] Richtlinie (EU) 2024/1385 vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

ABl. L 2024/1385 vom 24. Mai 2024. Insbesondere Art. 2 Buchstaben f und g, Art. 16 Absatz 8, Art. 19 und Art. 49; Erwägungsgründe 38 bis 46. Die Reichweite des Kindesbegriffs im Verhältnis zum Haushaltserfordernis ist eine Auslegungsfrage. EUR-Lex

[E2] Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) vom 11. Mai 2011

CETS Nr. 210. Insbesondere Art. 48 und 51 bis 53. Ausgewertet wurde die amtliche englische Fassung; die deutsche Wiedergabe ist sinngemäß. Konventionstext

[l1] Österreich, Sicherheitspolizeigesetz

§ 38a SPG, insbesondere Absätze 1, 4, 5, 8 und 10. Konsolidierte Fassung vom 25. September 2026. RIS

[l2] Österreich, Exekutionsordnung

§ 382b EO zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen, Fassung seit 1. Juli 2021. RIS

[l3a] Schweiz, Zivilgesetzbuch

SR 210, Art. 28b und 28c. Amtliche Fassung vom 1. Januar 2026. Fedlex

[l3b] Schweiz, Zivilprozessordnung

SR 272, Art. 114 Buchstabe f, Art. 115, Art. 118 Absatz 3 und Art. 198 Buchstabe abis. Amtliche Fassung vom 1. Januar 2025; die Gewaltschutzregelungen beruhen auf dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 2018. Fedlex

[l4a] Estland, Centre of Registers and Information Systems, e-File

Einreichung, Verfahrensübersicht und Identifizierung mit ID-Karte, Mobile-ID oder Smart-ID. RIK

[l4b] Estland, Länderinformation zu zivilrechtlichen Schutzmaßnahmen

Europäisches Justizportal; § 1055 des Schuldrechtsgesetzes und §§ 544 bis 549 der Zivilprozessordnung. E-Justiz-Portal

[l5] Frankreich, Code civil, Art. 515-13-1

Besonders dringliche vorläufige Schutzanordnung, eingeführt durch Gesetz Nr. 2024-536 vom 13. Juni 2024. Zustimmung der betroffenen Person, Antrag der Staatsanwaltschaft und gesetzliche Gefahrvoraussetzungen. Légifrance

[l6] Frankreich, Gesetz Nr. 89-462 vom 6. Juli 1989, Art. 8-2

Beendigung der gesamtschuldnerischen Haftung unter den genannten Voraussetzungen; Artikel in der seit 25. November 2018 geltenden Fassung, Textstand 22. Mai 2026. Légifrance

[l7a] Spanien, Delegación del Gobierno contra la Violencia de Género

Darstellung des Systems zur telematischen Kontrolle gerichtlich angeordneter Annäherungsverbote und des abgestimmten Protokolls; COMETA und beteiligte Stellen. Delegación

[l7b] Spanien, Ministerio de Igualdad

Amtliche Mitteilung 2026 zum weiteren Betrieb des telematischen Überwachungsdienstes und zu vorgesehenen Verbesserungen. Ministerio de Igualdad

[l8] England und Wales, HM Courts and Tribunals Service

Anleitung zum Antrag auf eine Domestic Abuse Protection Order beim Familiengericht. Regionale Erprobung, Gebührenfreiheit des Antrags und Formular C8 für vertrauliche Kontaktdaten. GOV.UK

[l9] Neuseeland, Tenancy Services

Ausscheiden aus einem Mietvertrag nach familiärer Gewalt. Mindestfrist von zwei Tagen, vorgeschriebene Mitteilung und Nachweis; auch Gewalt gegen eine abhängige Person. Tenancy Services

[l10] Australien, Regierung von New South Wales

Beendigung eines Mietverhältnisses wegen häuslicher Gewalt. Keine Mindestkündigungsfrist; geeignete Nachweise, Erklärungen anerkannter fachkundiger Personen und Schutz vertraulicher Unterlagen. NSW Government

[l11] Singapur, Singapore Courts

Anleitung zur Personal Protection Order. Elektronische Vorbereitung über iFAMS und anschließende persönliche Verifikation und Einreichung. Singapore Courts